

Merkblatt B7**LEISTUNGEN ZUR EINGLIEDERUNG**

Außer den finanziellen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind im Rahmen vom SGB II auch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vorgesehen.

Ermessen

Ob Eingliederungsleistungen erforderlich sind, wird von dem persönlichen Arbeitsvermittler oder der persönlichen Arbeitsvermittlerin der arbeitssuchenden Person entschieden, der oder die im Rahmen von Ermessensentscheidungen auf ein breites Spektrum von Leistungen zurückgreifen kann. Es sind auch Leistungen möglich, die aus dem Bereich des SGB III stammen, aber auch diese können nur als Ermessensleistung gewährt werden. Einzige Ausnahme: Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind nach SGB II dann Pflichtleistungen, wenn diese auch im SGB III vorgesehen sind.

**Förderhöhe und
Förderdauer**

Konkrete Aussagen zu Förderhöhen und Förderdauer sind nur schwer möglich, da sich Ermessensleistungen u. a. dadurch auszeichnen, dass sie von verfügbaren Haushaltsmitteln abhängig sind und vom Fallmanager im Einzelfall bewilligt werden.

Kooperationsplan

Die erforderlichen Leistungen werden vom Fallmanager oder von der Fallmanagerin gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person auf Grundlage einer vorhergehenden Potenzialanalyse in einem Kooperationsplan (§ 15 SGB II) festgehalten. Der Kooperationsplan enthält ein persönliches Angebot zur Beratung, Unterstützung oder Vermittlung sowie das angestrebte Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte dorthin. Dabei wird insbesondere festgelegt, in welche Tätigkeiten oder Bereiche eine Vermittlung erfolgen soll, welche Eigenbemühungen die leistungsberechtigte Person zu erbringen hat und welche Leistungen zur Eingliederung in Betracht kommen. Auch die Einbeziehung weiterer Leistungsträger sowie besondere Bedarfe, z. B. im Zusammenhang mit Sprache oder Behinderung, sollen berücksichtigt werden. Das erste Gespräch zur Potenzialanalyse und zum Kooperationsplan findet persönlich im Jobcenter statt. Ausnahmen sind nur bei begründetem Bedarf möglich.

Vermittlungsvorrang

Die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit hat grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Leistungen (§ 3a SGB II). Andere Eingliederungsleistungen dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie voraussichtlich zu einer dauerhaft besseren Eingliederung in Arbeit führen, insbesondere bei Personen unter 30 Jahren. Der Vermittlungsvorrang gilt jedoch nicht gegenüber der Förderung von Existenzgründungen mit Einstiegsgeld.

**Verpflichtung durch
Verwaltungsakt**

Kommt ein Kooperationsplan nicht zustande oder kann dieser nicht fortgeschrieben werden, kann die Agentur für Arbeit die leistungsberechtigte Person

durch schriftlichen Verwaltungsakt zu erforderlichen Mitwirkungshandlungen verpflichten (§ 15a SGB II). Dies gilt auch, wenn vereinbarte Schritte aus dem Kooperationsplan nicht umgesetzt werden oder eine Einladung zu einem Gespräch ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen wird. In diesem Fall können insbesondere konkrete Eigenbemühungen, die Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit oder die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung festgelegt werden. Dabei wird auch bestimmt, in welcher Häufigkeit die Eigenbemühungen zu erbringen und wie diese nachzuweisen sind. Ein bestehender Kooperationsplan ist zu berücksichtigen. Bei Verstößen gegen die im Verwaltungsakt festgelegten Pflichten, kann es zu Leistungsminderungen kommen.

Eingliederungsleistungen

Beispiele für Eingliederungsleistungen sind:

- Beratung, Vermittlung (auch durch Dritte),
- Erstattung von Bewerbungs- und Reisekosten, Beihilfen z. B. Umzugskosten,
- Förderung der beruflichen Weiterbildung oder Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Kostenübernahme

Wenn für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich, können auch Kosten übernommen werden für:

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder,
- Häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldenberatung,
- Suchtberatung,
- Gewährung von Einstiegsgeld (zur Förderung der Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit).

Selbstständigkeit

Für Beziehende von Grundsicherungsgeld ist eine Unterstützung durch den Gründungszuschuss nach dem SGB III zum Aufbau einer selbstständigen Existenz zunächst ausgeschlossen. Allerdings kann das oben erwähnte Einstiegsgeld auch für die Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit gezahlt werden. Die Förderdauer beträgt längstens 24 Monate. Außerdem können erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen. Es besteht auch die Möglichkeit, leistungsberechtigte Selbstständige durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterstützen oder Beratung im Hinblick auf die Erhaltung oder Neuausrichtung der selbstständigen Tätigkeit zu fördern.

Bei selbstständig tätigen Leistungsberechtigten wird nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezugs in der Regel geprüft, ob die bisherige Selbstständigkeit eine realistische Perspektive zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit bietet. Gegebenenfalls kann ein Wechsel in eine andere selbstständige Tätigkeit oder in eine Beschäftigung als zumutbar angesehen werden (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II).

„AGH“

Zu den Eingliederungsleistungen gehören auch die sog. „Arbeitsgelegenheiten“ („AGH“), die auch als „1,50-Euro-Job“ bezeichnet werden. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in AGH zugewiesen werden.

AGH sind aber immer nachrangig zu einer Vermittlung in Arbeit. Auch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in eine AGH.

Aufstocker

Sogenannte „Aufstocker“ und „Aufstockerinnen“, d. h. Personen, die das Bürgergeld ergänzend zum Arbeitslosengeld der Agentur für Arbeit bekommen, erhalten die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nicht durch das Jobcenter, sondern nur durch die Arbeitsagentur. Die gesamte vermittlerische Betreuung und Integrationsverantwortung liegt für diese Personengruppe alleine bei der zuständigen Agentur für Arbeit.

